Werk

Titel: Die sächsische Regierungskrise und ihre staatsrechtliche Bedeutung

Autor: Apelt, Willibalt

Ort: Tübingen

Jahr: 1924

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0045|log14

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Recht auf gesetzmäßige Handhabung des Ermessens besteht (siehe oben I. 1, 2), nach solchem Ermessen aber die Genehmigung nicht von der Zahlung einer gesetzwidrigen Gebühr abhängig gemacht werden darf.

C. Zusammenfassung der Ergebnisse.

I. Die Inanspruchnahme der Sondergebühr ist rechtlich unzulässig.

II. Die Bank hat einen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Sondergebühr.

III. Der Anspruch ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

IV. Die Verwaltungsgerichte sind nur insoweit zuständig, als eine Klage auf Feststellung oder auf Verurteilung zur Erteilung der Genehmigung des Grundstückserwerbs erhoben wird.

Die sächsische Regierungskrise und ihre staatsrechtliche Bedeutung.

Von

Professor Dr. Willibalt Apelt in Leipzig.

I.

Der Freistaat Sachsen befindet sich seit den Landtagswahlen vom 14. November 1920 im Zustande einer Regierungskrisis, der mit der Zeit chronische Formen angenommen und auch durch die letzte Regierungsbildung vom 23. März dieses Jahres keine Lösung gefunden hat. So sehr diese Verhältnisse in Sachsen selbst die Gemüter der politisch interessierten Staatsbürger seit längerer Zeit in Aufregung halten, so wenig hat sich bisher die Oeffentlichkeit im weiteren Deutschland mit dieser Angelegenheit befaßt und zwar zu Unrecht, wie mir scheinen will, denn es handelt sich dabei keineswegs nur um einen Sturm im Wasserglase, da die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Mitteldeutschland auf die gespannte äußere und innere Lage des Reiches auf die Dauer nicht ohne Einfluß bleiben kann. Sie verdient daher durchaus rege Aufmerksamkeit auch im übrigen Deutschland, zumal da sich aus ihr mehr und mehr eine Krisis des parlamentarischen

Systems in Sachsen herauszubilden droht. Um vom Standpunkt des Verfassungsrechts hierzu Stellung nehmen zu können, ist es zunächst notwendig, einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der politischen Lage in Sachsen zu geben.

In der etwa gleichzeitig mit der deutschen Nationalversammlung gewählten Volkskammer, der die Bedeutung einer konstituierenden Nationalversammlung für den Freistaat Sachsen zukam, verfügten die Parteien der Mitte, die Mehrheitssozialdemokratie und die deutsche demokratische Partei, — das Zentrum kommt hier nicht in Betracht, — über eine starke Mehrheit. Sobald die Wogen der Revolution abzuebben begannen, kam es daher anch in Sachsen im Oktober 1919 zu einer Koalition dieser Parteien und zu einer Aufnahme demokratischer Minister in die bis dahin zunächst sozialistische Regierung, von der darauf der soziale und wirtschaftliche Wiederaufbau des Staatslebens, wie auch später ihre politischen Gegner anerkannt haben, unter Innehaltung einer gemäßigten mittleren Linie tatkräftig gefördert worden ist. Eine kritische Wendung brachte das Ergebnis der Neuwahlen vom 14. November 1920, die notwendig geworden waren, nachdem die Volkskammer nach Erledigung ihrer Aufgabe, insbesondere nach der Verabschiedung einer endgültigen Verfassung, ihr vorbestimmtes Ende gefunden hatte. Die bisherigen Regierungsparteien gingen aus diesen Wahlen stark geschwächt hervor, während die Flügelparteien zur Rechten und zur Linken erhebliche Kräftigung erfuhren, so daß die Koalition der Mitte über eine Mehrheit im Parlamente nicht mehr verfügte. Es mußte daher, um eine Regierung bilden zu können, eine Erweiterung dieser Koalition, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, eine völlige politische Neuorientierung eintreten. Das Letztere geschah, nachdem nach heftigen Kämpfen innerhalb der mehrheitssozialdemokratischen Partei ihr linker Flügel, der von der sogenannten Chemnitzer Richtung geführt war, die Oberhand gewonnen hatte. Nach einer Verständigung mit der unabhängigen sozialdemokratischen Partei schritt man zur Bildung einer rein sozialistischen Regierung. Da die beiden sozialistischen Parteien aber zusammen nur über vierzig Mandate von sechsundneunzig des Landtags verfügten, also lediglich eine Minderheitsregierung darstellten, mußten sie sich nach weiteren Hilfstruppen umsehen, die sie auf dem äußersten linken Flügel in der kommunistischen Partei suchten und fanden. So wurde der Ministerpräsident Buck von den drei Parteien der Linken mit 48 Stimmen gegen 47 bürgerliche Stimmen gewählt, der ein sozialistisches Kabinett bildete, in dem der Unabhängige Lipinski

das Ministerium des Innern, das politisch wichtigste Ressort, erhielt und dank dieser Position sowohl wie kraft seiner Energie und Fähigkeiten sehr bald die politische Führung übernahm.

Bei dieser Wahl des Ministerpräsidenten kam es noch zu einem Zwischenfall mit den Kommunisten, der ein grelles Licht auf die Lage warf, und der daher hier erwähnt werden muß. Nachdem die Sprecher der bürgerlichen Parteien im Namen des demokratischen Prinzips Verwahrung gegen die Bildung einer Minderheitsregierung, die auf die Unterstützung der verfassungsfeindlichen Kommunisten angewiesen wäre, eingelegt hatten, erklärte der Führer der Kommunisten, sie wären bereit, die Regierung zu unterstützen unter der Voraussetzung, daß sie eine rein sozialistische, proletarische Politik machte, hielten trotzdem aber an ihrem Ziele fest, die Verfassung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu stürzen. „Da dieser Sturz nicht gelingen kann", so rief er drohend aus, „durch die Volkskammer, so werden wir unsre Politik fortsetzen und zum Sturze der Verfassung und zum Sturze dieser Volkskammer aufrufen die Massen des arbeitenden Volkes von Sachsen." — Die gegenwärtige Haltung der Partei, so fuhr er weiter fort, sollte nur dazu dienen die Illusion der Massen zu zerstören und zu zeigen, daß auch eine sozialistische Regierung nicht zum Sozialismus führte. Er proklamierte schließlich Fortsetzung der proletarischen Revolution mit dem Ziele der Diktatur des Proletariats. Diese Erklärung wirkte zunächst wie eine Bombe; die Sitzung wurde um eine Stunde vertagt, um den Riß, der sich vor aller Augen aufgetan hatte, nach Möglichkeit zu verkleistern. Nach Wiederaufnahme der Sitzung gab der designierte Ministerpräsident Buck eine Erklärung ab, daß derartige Bedingungen keine Grundlage für die Arbeit der zukünftigen Regierung sein könnten, und daß er dem von ihm zu leistenden Eid entsprechend unbedingt an der Verfassung festhalten werde. Ein zweiter kommunistischer Redner machte hierauf einige einlenkende Bemerkungen, worauf die Wahl noch programmgemäß von statten gehen konnte. Immerhin blieb der starke Eindruck, dem der folgende demokratische Redner Ausdruck gab, daß sich die eine Partei, auf deren Unterstützung die Regierung unbedingt angewiesen war, zur offenen Feindschaft gegen die Verfassung bekannt hatte. In der Regierungserklärung, mit der Ministerpräsident Buck am 14. Dezember das neue Kabinett vorstellte, wurde zwar nochmals unterstrichen, daß sich die Regierung der Verantwortlichkeit bewußt wäre, ihr Wollen nur im Interesse des gesamten Volkes zu betätigen, im übrigen aber enthielt das neue Programm

eine starke Hervorkehrung sozialistischer Ziele und klang nicht unerheblich radikaler als die Erklärungen, die nahezu zwei Jahre zuvor kurz nach der Revolution der Ministerpräsident Dr. Gradnauer als Haupt einer mehrheitssozialistischen Regierung in der Volkskammer abgegeben hatte.

Auf der so geschaffenen Grundlage vermochte sich die Regierung längere Zeit zu halten, da die kommunistische Partei wider Erwarten lange und fest zur Stange hielt, wenn es auch an starken Reibungen und heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der Koalition sowohl in der Presse wie vor allem auch im Landtage selbst in dieser ganzen Zeit nicht gefehlt hat. Der Regierung blieben Schwierigkeiten nicht erspart, da die knappe Mehrheit von zwei Stimmen, über die sie einschließlich der Kommunisten verfügte, sie nicht selten Zufallsabstimmungen aussetzte, und wichtige Vorlagen im Parlamente zu Fall kamen, wenn in der schlechten Jahreszeit die Grippe einmal etwas stärker auf der linken als auf der rechten Seite eingefallen war. Erst im Mai 1922 begann die Lage sich zuzuspitzen. Die Kommunisten hatten gegen das Gesetz über die Neuordnung des Polizeiwesens gestimmt, und da auch die bürgerlichen Parteien es abgelehnt hatten, war diese überaus wichtige Vorlage in der zweiten Lesung zunächst zu Fall gekommen. Unmittelbar darauf stimmte die kommunistische Partei bei der Beratung des Staatshaushaltplans gegen den gesamten Justizetat, und da auch die bürgerliche Opposition sich nicht anders verhielt, war dieser wichtige Teil des Staatshaushalts in zweiter Lesung abgelehnt. Die Kommunisten erklärten zwar hierauf, daß sie das Gehalt des Justizministers bewilligen wollten, hielten aber im übrigen an der Ablehnung des Justizetats mit der Begründung fest, daß die sächsische Justiz als Klassenjustiz von ihnen gemißbilligt würde. In dieser Situation stellten die beiden Rechtsparteien einen Antrag auf Auflösung des Landtags, während die deutsche demokratische Partei in einer Anfrage zunächst nur eine Umbildung der Regierung forderte, da der alten Regierung von der Mehrheit des Landtages durch die Ablehnung eines lebensnotwendigen Etatteiles ein Mißtrauensvotum erteilt worden sei. Der Ministerpräsident lehnte es in der Sitzung vom 11. Mai ab, die von der demokratischen Fraktion geforderten Konsequenzen zu ziehen, da die Regierung in der Ablehnung einiger Etatkapitel in der zweiten Lesung keine für sie maßgebliche Entschließung des Landtages erblicken könne. Erst die Abstimmung über das Finanzgesetz, durch das gemäß Artikel 42 Abs. 2 der sächsischen Verfassung der Haushaltplan festzustel-

len sei, werde die maßgebliche Entscheidung bringen. Der Antrag der Rechten auf Auflösung des Landtages wurde mit 48 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Die bürgerlichen Parteien beruhigten sich jedoch hierbei nicht. Mehrere Beschlüsse der Regierungsmehrheit, insbesondere die Verabschiedung eines Gesetzes, in dem der 1. Mai sowie der 9. November zu staatlichen Feiertagen erklärt wurden, hatte die Stimmung in ihrem Lager auf das äußerste gereizt. Die beiden Rechtsparteien brachten nach Artikel 9 Abs. 2 der Verfassung ein Volksbegehren auf Auflösung des Landtages ein und die Demokraten schlossen sich nach der Ablehnung ihrer Anregung einer Regierungsumbildung diesem Vorgehen an. Ueber 800 000 Wahlberechtigte schrieben sich in die Listen ein, nahezu ein Drittel der Wählerschaft verlangte damit die Auflösung. Diese über alles Erwarten starke Beteiligung verfehlte ihren Eindruck auf die sozialistischen Parteien nicht, wie in zahlreichen Presseäußerungen unumwunden zugegeben wurde, und als der Landtag im August wieder zusammenkam, um zu dem Volksbegehren Stellung zu nehmen, war niemandem zweifelhaft, daß sein freiwilliges Ende bevorstand, wenn auch die Wahrscheinlichkeit nicht allzu groß war, daß die Auflösung durch Volksentscheid, der eine Beteiligung der Hälfte der Stimmberechtigten voraussetzt, zu erzwingen gewesen wäre. Die Lage war entschieden, als die Kommunisten erklärten, für die Auflösung stimmen zu wollen. Ein Antrag der Sozialdemokraten auf Annahme einer Verfassungsänderung, wonach der Landtag seine Auflösung sollte unter Festsetzung einer von ihm selbst zu bestimmenden Frist für die Beendigung seiner Arbeiten beschließen können, und ein demokratischer Vermittlungsvorschlag hierzu, den Landtag nach seiner Auflösung noch bis zur Neuwahl, also längstens 60 Tage, mit verminderten Rechten weiter tagen zu lassen, wurden abgelehnt, und die Auflösung wurde am 23. August 1922 gegen die Stimmen der beiden Regierungsparteien beschlossen.

Die Wahlschlacht am 5. November, in die von allen Seiten mit verstärkter Agitation und großen Hoffnungen hineingezogen worden war, brachte keine Klärung der politischen Lage und bedeutete damit eine starke Enttäuschung, vor allem auch für die bürgerlichen Parteien. Die Zusammensetzung des Landtags blieb nahezu unverändert. Die inzwischen vereinigten sozialdemokratischen Parteien behaupteten mit 40 Mandaten ihren Besitzstand. Die Kommunisten vermehrten die Zahl ihrer Sitze von 9 auf 10. Bei den bürgerlichen Parteien blieben

die Demokraten an Zahl unverändert, die deutsch-nationale Volkspartei gab ein Mandat an die deutsche Volkspartei ab, und der eine Vertreter des Zentrums, der im alten Landtage gesessen hatte, schied aus. Das Gesamtergebnis, das bei erheblich vermehrter Wahlbeteiligung erzielt worden, war die Verstärkung der Linksmehrheit um eine Stimme, die den Kommunisten zugewachsen war.

Die Auswirkung dieser Situation bei der nun folgenden Regierungsbildung war die, die erwartet werden mußte; Sozialdemokraten und Kommunisten, die sich im Wahlkampf auf das schwerste befehdet, oft auch persönlich hart verunglimpft hatten, schlossen wieder einen vorläufigen Frieden, und bei der Wahl des Ministerpräsidenten am 1. Dezember erklärte die kommunistische Partei zwar, sie wäre an keinerlei Abmachungen gebunden und würde ihr weiteres Verhalten der Regierung gegenüber davon abhängig machen, ob diese eine proletarische Politik triebe, stimmten aber für den Sozialdemokraten Buck, der die bisherigen Minister von neuem in ihren Aemtern bestätigte. Bei der Besprechung der Regierungserklärung am 14. XII. machte der Führer der Kommunisten nähere Mitteilungen über die Verhandlungen, die zwischen ihnen und der sozialdemokratischen Partei über einen Eintritt in die Regierung stattgefunden hätten, ohne daß ein Ergebnis erzielt worden wäre. Als Voraussetzung für den Regierungseintritt wäre die Anerkennung der Reichsverfassung und der sächsischen Verfassung gefordert worden, worauf die kommunistische Partei sich zwar zum Eintritt bereit erklärt, aber als ihr Ziel die Beseitigung der Verfassung und die Diktatur des Proletariats bezeichnet hätte. Er erklärte weiter, daß seine Partei das schärfste Mißtrauen gegen die Regierung hätte, eine Aeußerung, die von dem Sprecher der Demokraten hierauf gebührend unterstrichen wurde.

Der neugeschlossene Friede sollte nicht von langer Dauer sein. Schon in der Sitzung vom 30. Januar 1923 stand ein Antrag der kommunistischen Fraktion zur Abstimmung, in dem dem Landtage ein formelles Mißtrauensvotum gegen den Minister des Innern und Stellvertreter des Ministerpräsidenten Lipinski gemäß Artikel 27 Abs. 2 Verf. vorgeschlagen wurde. Der Führer der Kommunisten begründete dieses Mißtrauensvotum zunächst allgemein mit der Stellung der gesamten sozialdemokratischen Regierung gegenüber der Arbeiterklasse. Zu besonderem Vorwande wurde genommen, daß der genannte Minister angeblich nichts gegen die nationalistischen und faszistischen Organisationen im Lande unternommen und bei einer Versammlung der deutsch-völkischen Frei-

heitspartei in Leipzig, die er unbegreiflicherweise nicht verboten habe, die Polizei gegen die Arbeiterschaft eingesetzt hätte. Da die drei bürgerlichen Parteien sofort erklärten dem Antrage zuzustimmen, wobei die Demokraten den Rücktritt der gesamten Regierung und ihre Umbildung unter Verbreiterung ihrer Basis nach rechts forderten, war die Lage des Ministeriums wiederum unhaltbar geworden, denn es konnte eines seiner wichtigsten Mitglieder nicht fallen lassen. Nach Annahme des Mißtrauensvotums trat es zurück.

Nach diesen Vorgängen, die deutlicher als je die Unzuverlässigkeit der Kommunisten und die Unmöglichkeit erwiesen hatten, auf ihre Unterstützung eine Regierungsbildung mit der Gewähr auch nur einiger Dauer zu gründen, schien es zunächst so, als ob die sozialdemokratische Partei, bei der infolge ihrer Stärke nach wie vor die Entscheidung liegen mußte, sich endgültig von den Kommunisten abwenden und die alte Koalition mit den Demokraten wieder herstellen würde. Da Sozialisten und Demokraten zusammen mit 48 Mandaten aber nur die Hälfte der Stimmen des Landtages und damit also keine Mehrheit besessen hätten, wäre diese Koalition bei der Führung der Geschäfte auf eine Unterstützung oder zum mindesten auf die wohlwollende Neutralität der deutschen Volkspartei angewiesen gewesen. Da eine solche Haltung dieser Partei nicht ohne politische Zugeständnisse zu haben gewesen wäre, so stellte der linke Flügel der sozialdemokratischen Fraktion, der nicht schlechthin identisch mit den alten unabhängigen Führern ist, der Lösung der Krisis auf diesem Wege unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Mit der demokratischen Fraktion erfolgte zwar eine unverbindliche Fühlungnahme, gleichzeitig aber wurden auch wiederum eindringliche Verhandlungen mit den Kommunisten geführt. Diese verliefen zunächst ergebnislos, und nachdem bereits am 6. Februar die Wahl eines Ministerpräsidenten nicht zustande gekommen war, da der Kandidat der sozialdemokratischen Partei, Buck, keine absolute Mehrheit erzielte, weil im übrigen jede Fraktion ihren Vorsitzenden wählte, wiederholte sich dieses Schauspiel am 13. Februar unter gereizten Erklärungen der Führer, welche die Schwere der Krisis und die Unfähigkeit der Beteiligten, sie zum Wohle des Landes rasch zu überwinden, klar hervortreten ließen. Obwohl nach dem Rücktritt der Regierung an der Spitze des Staates nur ein Geschäftsministerium stand, verzögerte sich die Neuwahl des Ministerpräsidenten bis zum 21. März. Inzwischen hatte ein Landesparteitag der Sozialdemokraten stattgefunden, dem die sozialdemokratische Fraktion, unfähig, die Krisis aus

eigener Kraft und unter eigener Verantwortung zu lösen, die maßgebliche Entschließung darüber, was nun geschehen sollte, überlassen hatte. Der Landesparteitag, der von einer starken radikalen Strömung beherrscht war, lehnte nach Zeitungsnachrichten mit Dreiviertelmehrheit eine Koalition mit den Demokraten ab und forderte die Fraktion auf, erneut mit den Kommunisten über eine Regierungsbildung zu verhandeln. Mit dieser Aufgabe wurde eine Kommission betraut, die, wie verlautete, unter Ausschluß der Landtagsfraktion neue Verhandlungen mit den Kommunisten führte, wobei schließlich eine Einigung erzielt wurde. Das Resultat war wiederum Bildung einer rein sozialistischen Minderheitsregierung ohne unmittelbare Beteiligung der Kommunisten, die lediglich wie bereits früher mehrfach ihre parlamentarische Unterstützung zusagten. Neu war diesmal der Abschluß eines Uebereinkommens zwischen beiden Parteien, das die künftige Regierungspolitik auf eine Reihe kommunistischer Forderungen festlegte, die an Radikalismus nichts zu wünschen übrig lassen. Es würde zu weit führen, auf dieses Programm hier näher einzugehen; lediglich 3 Punkte seien hervorgehoben, die in der Oeffentlichkeit starkes Befremden und lebhafte Unruhe hervorgerufen haben. Die sozialistische Partei lehnte zwar die geforderte Einberufung eines Betriebsrätekongresses und die Einsetzung eines von diesem zu wählenden Ueberwachungsausschusses ab, sagte aber die Vorlegung eines Gesetzes über die Schaffung von Arbeiterkammern zu, deren Mitglieder, aus Urwahlen in den Betrieben hervorgegangen, zu allen wirtschaftlichen Vorlagen gehört werden sollen. Sodann sollen zur Bekämpfung des Wuchers Ausschüsse von Verbrauchern aus den Organisationen der Arbeiter gebildet und den Preisprüfungsstellen mit gleichen Ueberwachungsfunktionen an die Seite gestellt werden und schließlich soll zum Schutze der Republik und der Einrichtungen der Arbeiterschaft ein politischer Ordnungsdienst, gegliedert in Hundertschaften, gebildet werden, wobei offenbar noch streitig geblieben ist, ob Sozialisten und Kommunisten sich dabei getrennt organisieren oder vereinigen.

Es konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein, daß die mit dieser Vereinbarung verbundene fortschreitende Radikalisierung des Regierungsprogramms auf die Auswahl der Minister nicht ohne Einfluß bleiben konnte. So trat der bisherige Ministerpräsident Buck vom Schauplatze ab, und die neu gefestigte Mehrheit hob am 21. März einen Vertrauensmann der radikalen Richtung, den bisherigen Justizminister Dr. Zeigner, auf den Schild. Minister des Innern wurde der

frühere Leipziger Unabhängige Liebmann. Illustrierend wirkt wiederum die Erklärung des kommunistischen Führers vor der Wahl, daß die grundsätzliche Stellung seiner Partei zum bürgerlichen Parlamentarismus unberührt bleibe. Eine zwingende Forderung für den Fortbestand der künftigen Regierung sei eine unmittelbare Zusammenarbeit mit der Arbeiterklasse außerhalb des Parlaments.

In der bürgerlichen Presse hat sich die Entrüstung über den vorläufigen Ausgang der Krise unverhohlen Luft gemacht. Dabei ist allgemein betont worden, die sozialdemokratische Partei habe sich mit ihren Zugeständnissen an den Kommunismus von den Grundlagen entfernt, welche nach der Verfassung für eine jede Regierung gegeben sein müßten. Es dürfte daher angebracht sein, die hier in ihrer politischen Entwicklung geschilderten Vorgänge nunmehr noch einer staatsrechtlichen Kritik zu unterziehen.

II.

Schon bei der Regierungsbildung im Dezember 1920 wurde von bürgerlicher Seite mit Leidenschaftlichkeit behauptet, das Vorgehen der Sozialdemokraten verstoße gegen die Verfassung, und der Führer der demokratischen Partei sprach von einem „Streich gegen das parlamentarische System". Auch während der oben geschilderten weiteren Entwicklung der Krise ist dieser Vorwurf von bürgerlicher Seite immer von neuem erhoben worden. Betrachtet man die Lage mit den Blicken des kühl wägenden Juristen und nicht mit den Augen des in seinen Erwartungen enttäuschten Politikers, so wird man dieser Auffassung nicht schlechthin beipflichten können. Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 1. November 1920 bestimmt in Artikel 26, daß der Ministerpräsident vom Landtage bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gewählt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Diese Voraussetzungen sind bei der Wahl erfüllt worden. Daß die kommunistische Partei, die für den sozialistischen Ministerpräsidenten stimmte, nicht selbst mit in die Regierung eingetreten ist, macht die Wahl nicht fehlerhaft. Die Bildung einer Minderheitsregierung, die sich im Parlamente auf eine in der Regierung nicht selbst vertretene Nachbarpartei stützt, ist bei den zersplitterten Parteiverhältnissen und starken Parteigegensätzen in Deutschland nicht selten eine Notwendigkeit, wie die Verhältnisse im Reich bei der Bildung der Reichsregierung bereits mehrfach gezeigt haben. Sie

verstößt weder gegen die Verfassung noch gegen den Geist des parlamentarischen Systems. Allerdings wird ihre Stellung im Parlamente in der Regel nicht sehr gefestigt sein und sie muß stürzen, sobald bei wichtigen Entscheidungen die erforderliche Abstimmungshilfe ausbleibt. Dies gilt auch für die Lage der sächsischen Minderheitsregierung. Daß ihr mehrfach Vorlagen durch Zufallsmehrheiten abgelehnt worden sind, war bei der Wiederholung solcher Situationen immerhin bedenklich aber nicht entscheidend, da kein Zweifel darüber besteht, daß auch eine parlamentarische Regierung die gelegentliche Ablehnung einer Vorlage überstehen kann. Kritisch wurde die Lage erst, als bei der Abstimmung über eine für den Staat lebensnotwendige Vorlage, wie es die Neuordnung des Polizeiwesens oder gar der Justizetat waren, die kommunistische Fraktion von der Regierung abschwenkte. Wenn auch die sächsische Verfassung in Artikel 27 Abs. 2 die Mißtrauenskundgebung des Landtages gegen den Minister dahin normiert, daß jeder Minister zurücktreten muß, wenn der Landtag durch ausdrücklichen Beschluß, den die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten faßt, ihm das Vertrauen entzieht oder seinen Rücktritt fordert, so kann dies doch nicht die einzig zulässige Form des Mißtrauensvotums und damit der Beseitigung eines Ministers durch den Landtag sein. Die endgültige Ablehnung eines wichtigen Teiles des Staatshaushaltplans, wie des Justizetats, muß zum mindesten für den betroffenen Minister genau dieselbe Wirkung haben. Da die Regierung unter diesen Umständen nicht fortgeführt werden kann, ist der Ministerpräsident gezwungen, durch Rücktritt oder Umbildung des Kabinetts den Ausgleich mit der Mehrheit herzustellen. Formal nicht anfechtbar war dabei der Standpunkt der betroffenen sächsischen Regierung, als sie erklärte, die bei der Verabschiedung des Finanzgesetzes fallende endgültige Entscheidung des Landtages abwarten zu wollen. Die in der zweiten Lesung des Etats beschlossene Ablehnung enthielt weder ein formelles Mißtrauensvotum im Sinne des Artikel 27 Abs. 2 Verf. noch verweigerte sie endgültig die Mittel für die Justiz.

Im August 1922 zerfiel die Regierungsmehrheit endgültig, als die kommunistische Fraktion mit der bürgerlichen Opposition für die Auflösung des Landtages stimmte. Der sozialistische Versuch, die Möglichkeit einer befristeten Auflösung des Landtages zu schaffen, wobei der Landtag den Ablauf der Frist frei sollte bestimmen können, der sachlich verfehlt war und keine Mehrheit fand, kann hier übergangen werden.

Die den Neuwahlen folgende Regierungsbildung am 1. Dezember 1922 vollzog sich genau so wie im Dezember 1920. Der Führer der Kommunisten erklärte zwar, seine Partei sei vom schärfsten Mißtrauen gegen die Regierung erfüllt. Da sie aber für den sozialistischen Ministerpräsidenten stimmte, war diese Erklärung verfassungsrechtlich bedeutungslos, denn es kommt nicht auf die Gesinnung sondern lediglich auf die verfassungsrechtlich wirksamen Handlungen der Abgeordneten an. Aeußerungen des Mißtrauens sind belanglos, wenn sie von Handlungen begleitet werden, die nach der Verfassung eine positive Bekundung des Vertrauens enthalten. Das schon bei der Regierungsbildung ausgesprochene Mißtrauen gewann aber bald praktische Bedeutung durch das von den Kommunisten selbst gegen den Minister Lipinski eingebrachte Mißtrauensvotum, das in den Formen der Verfassung angenommen wurde und zum Rücktritt des Gesamtministeriums führte, das nunmehr bis zum 21. März, so lange dauerte die Krise, die Regierung als Geschäftsministerium gemäß Artikel 27 Abs. 5 Verf. fortführte. Es folgt die Vereinbarung zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten, auf Grund deren diese für den neuen sozialistischen Ministerpräsidenten eintraten; sie enthält einige Punkte, gegen die vom Standpunkt des Verfassungsrechts aus erhebliche Bedenken zu erheben sind. So muß z. B. gegenüber der Zusage, besondere Körperschaften für die Arbeiter und Angestellten zu schaffen, auf Art 165 Abs. 6 der Reichsverfassung hingewiesen werden, wonach Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu andern sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln ausschließlich Sache des Reiches ist. Immerhin müssen aber auch in dieser Hinsicht zunächst die Taten der neuen Regierung und die von ihr dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe abgewartet werden. Die erwähnte Vereinbarung hat zunächst nur politische und keine verfassungsrechtliche Wirkung.

Kann man hiernach auch feststellen, daß die verschiedenen Regierungskrisen und die Versuche zu ihrer Lösung in Sachsen bis zum gegenwärtigen Augenblick zu Verstößen gegen das formale Verfassungsrecht nicht geführt haben, so wird das Urteil anders ausfallen müssen, sobald man versucht, die Verhältnisse von einem allgemeineren staatspolitischen Standpunkte aus zu betrachten. Gerade das Verfassungsrecht eines Staates lebt nicht nur in den geschriebenen Normen, sondern beruht wesentlich mit darauf, wie diese Normen von der Praxis gehandhabt und ausgestaltet werden. In besonders hohem Maße gilt

dies nach den Erfahrungen aller Kulturstaaten vom Rechte der parlamentarisch-demokratischen Regierungsformen. Nach ihrer Einführung in das deutsche Staatsleben muß die Entwicklung der ersten Jahre hier entscheidend für die weitere Zukunft werden. Unter diesem Gesichtswinkel kann es nicht zweifelhaft sein, daß die sächsischen Vorgänge ebenso unerfreulich für die Gegenwart, wie für die Zukunft bedenklich sind. An sich ist schon eine Minderheitsregierung, wenn sie jahrelang am Ruder bleibt, obschon sie bei Heranziehung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfstruppen nur über eine ganz knappe Mehrheit von 2 Stimmen verfügt, in einem demokratischen Staatswesen eine mißliche Erscheinung. Sie muß aber für die ruhige Entwicklung des Staates Gefahr bringen, wenn sich diese Regierung immer mehr zu einer ausgesprochenen Klassenregierung auswächst. So hat sich die sächsische sozialistische Regierung unter dem Druck der Kommunisten beständig weiter radikalisiert und sich nicht nur selbst in ihren Erklärungen verschiedentlich als eine Arbeiterregierung mit dem Ziele der Durchsetzung des Sozialismus bezeichnet, sondern sie hat auch in Gesetzesvorlagen und Verwaltungshandlungen diese Einstellung praktisch bekundet. Auf die Dauer muß eine solche Situation zu immer stärkeren Spannungen führen, zumal wenn die von der Regierung dauernd ausgeschlossene, an Zahl nur wenig schwächere Hälfte zugleich der an Intelligenz und wirtschaftlicher Kraft weitaus stärkere Volksteil ist. Der Ernst der Lage wird aber erst völlig klar, wenn man dabei erwägt, daß die Gruppe von Abgeordneten, auf die sich die sozialistische Minderheitsregierung allein stützen muß, die kommunistische Fraktion ist, die wie allgemein bekannt ist, und wie sie selbst bei keiner Gelegenheit im Landtage mit zynischer Offenheit zu erklären versäumt, mit allen Mitteln daraufhin arbeitet, die Verfassung auch unter Anwendung von Gewalt zu beseitigen, um die Diktatur der durch sie vertretenen politischen Minderheit aufzurichten. Wenn der Vertreter dieser Gruppe dabei der sozialistischen Regierung bei jeder Gelegenheit ihre Unzulänglichkeit vorhält und als Motiv ihrer Haltung angibt, sie wolle damit nur die Illusionen der Massen zerstören und zeigen, daß auch eine sozialistische Regierung nicht zum Sozialismus führe, so hat diese Motivierung nicht nur eine tragikomische Bedeutung. Wenn man sieht, wie die sozialistische Regierungspartei unter diesem Druck schließlich bei Vereinbarungen mit den Kommunisten angelangt ist, die bei wirklicher Durchführung die demokratische Verfassung auf das schwerste gefährden müssen, so muß

man alles in allem sagen, daß sich die seit den Neuwahlen vom 14. Dezember 1920 in Sachsen bestehende Regierungskrise in der letzten Zeit in einer Weise zugespitzt hat, daß es nicht mehr zu viel behauptet ist, wenn man sie als den Beginn einer Krise der parlamentarisch-demokratischen Regierungsform in Sachsen überhaupt bezeichnet. Entweder endet die soeben zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten erneuerte Ehe rasch wieder in erneuten Zerwürfnissen, die noch in letzter Stunde zu einem Einlenken in die Bahn demokratischer Staatsauffassung führen, oder die Radikalisierung der Masse schreitet unter dem Einfluß dieser Koalition weiter fort, und aus der Regierungskrise entwickelt sich die Verfassungskrise. Es wird dann der sächsischen sozialistischen Regierung gehen wie dem Meister in Goethes Zauberlehrling, sie wird die Geister, die sie rief, nicht wieder los werden, aber der Schaden, der hier angerichtet worden ist, wird in seinen Wirkungen auf Sachsen nicht beschränkt bleiben.